

## V e r o r d n u n g

zum Schutze von Landschaftsteilen in der  
Gemeinde Schwarmstedt

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. S. 1275) wird gemäß § 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinde Schwarmstedt (Landkreis Fallingb.ostel) folgendes verordnet:

### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte für den Landkreis Fallingb.ostel mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Schwarmstedt werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften u. dergl.

### § 3

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten der mit dieser Verordnung unter Landschaftsschutz gestellten Gebiete sind verpflichtet, Schäden oder Mängel im Landschaftsschutzgebiet der Naturschutzbehörde zu melden.

### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung  
im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Fallingbostel, den 26. Juni 1958

Im Auftrage  
des Kreistages

des Landkreises Fallingbostel  
als untere Naturschutzbehörde



(Landrat)



(Kreistagsabgeordneter)